



**Verordnung**  
**über die Haltung von Hunden in der Stadt Wertingen**  
**- Hundehaltungsverordnung -**

Die Stadt Wertingen erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521), folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Verbote**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden auf Kinderspielplätzen ist untersagt; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesem Bereich nicht gestattet.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

- (1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe ab 50 cm; hierzu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Collie, Bernhardiner, Riesenschnauzer, Leonberger und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und § 1 der VO des Bayer. Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992.

**§ 3**  
**Anleinplicht**

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in den Grünanlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Wertingen ständig an der Leine zu führen. Kampfhunde sind in den Grünanlagen sowie auf allen öffentlichen und frei zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Wertingen – auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile – immer an der Leine zu führen. Die durch Einzelanordnung erteilten Auflagen zur Haltung von Kampfhunden bleiben unberührt. Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 3 Meter nicht überschreiten.



#### **§ 4 Ausnahmen**

Von den Regelungen des § 2 sind ausgenommen:

1. Blindenhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr soweit sie sich im Einsatz befinden,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
6. Jagdgebrauchshunde, die in Ausübung der Jagd in einem Jagdrevier eingesetzt sind.

#### **§ 5 Streunende und herrenlose Hunde**

- (1) Die Stadt kann Hunde, die offensichtlich unbeaufsichtigt in den Grünanlagen der Stadt oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet umherstreunen, einfangen und verwahren lassen. Die daraus entstehenden Kosten hat der Hundehalter der Stadt bei Abholung des Hundes zurückzuerstatten.
- (2) Wird ein verwahrter Hund nicht innerhalb von 4 Wochen von seinem Halter abgeholt, gilt er als herrenlos. Er kann dann an einen neuen Halter weitervermittelt werden.

#### **§ 6 Öffentliche Reinlichkeit**

Es ist verboten, in Grünanlagen der Stadt Wertingen und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hundekot zu hinterlassen. Der Hundebesitzer hat den Kot stets umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **§ 7 Einzelfallregelungen**

- (1) Zum Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum und der öffentlichen Reinlichkeit kann die Stadt Wertingen Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden im Stadtgebiet treffen.
- (2) Die Bestimmungen des Art. 37 Abs. 1 und 2 LStVG über die Erlaubnispflicht bei der Haltung von Kampfhunden bleiben unberührt.



## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person
  1. entgegen § 3 dieser VO einen Kampfhund oder großen Hund in Grünanlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile der Stadt Wertingen umherlaufen läßt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen läßt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
  2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz mit sich führt.
  
- (2) Gemäß Art. 66 Nr. 5 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Hundekot in Grünanlagen oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet zurückläßt oder diesen nicht ordnungsgemäß entsorgt.
  
- (3) Die Geldbuße kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) bis zu 1.000,00 € betragen.